



**Fachhochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, den 16.1.2004

Laufende Nummer: 2/2004

Fachbereichsordnung für den Fachbereich Informatik am Standort Sankt Augustin der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 9.10.2003

Herausgegeben vom
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de

**Fachhochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

Fachbereich
Informatik

*University
of Applied Sciences*

Fachbereichsordnung

**für den Fachbereich Informatik
am Standort Sankt Augustin**

der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 09.10.2003

Aufgrund des § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 in Verbindung mit der Grundordnung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 16.1.2003 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik folgende Fachbereichsordnung erlassen.

Inhalt

Kapitel 1 - Aufgaben, Organe, Gremien, Einrichtungen, Ordnungen

- § 1 Aufgaben, Organe
- § 2 Mitglieder
- § 3 Dekanin/Dekan
- § 4 Fachbereichsrat
- § 5 Ausschüsse und Kommissionen
- § 6 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten
- § 7 Berufungskommissionen
- § 8 Studien- und Prüfungsordnungen
- § 9 Studienberatung
- § 10 Laborordnungen, Benutzerordnungen
- § 11 Laborleitung
- § 12 Besuch von Lehrveranstaltungen

Kapitel 2 - Sitzungen des Fachbereichsrates

- § 13 Einberufung des Fachbereichsrates
- § 14 Sitzungsablauf
- § 15 Beschlussfähigkeit
- § 16 Anträge
- § 17 Zuständigkeit und Verweisung von Anträgen
- § 18 Wahlen und Abstimmungen
- § 19 Ausschluss von Beratungen und Beschlüssen
- § 20 Öffentlichkeit
- § 21 Niederschrift

Kapitel 3 - Schlussbestimmungen

- § 22 Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten
- § 23 Übergangsvorschrift

Kapitel 1 - Aufgaben, Organe, Gremien, Einrichtungen, Ordnungen

§ 1 Aufgaben, Organe

- (1) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit anderer zentraler Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule gemäß § 25(2) HG.
- (2) Organe des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Fachbereichs sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Mit Zustimmung des Fachbereichsrats kann eine nicht dem Fachbereich angehörende Professorin, eine nicht dem Fachbereich angehörende wissenschaftliche Mitarbeiterin, ein nicht dem Fachbereich angehörender Professor, ein nicht dem Fachbereich angehörender wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine dem Fachbereich nicht angehörende Lehrkraft für besondere Aufgaben Mitglied des Fachbereichs werden. Mitglieder anderer Fachbereiche benötigen auch deren Zustimmung. Das Wahlrecht können diese Mitglieder nur in einem Fachbereich ausüben.
- (3) Mitglieder des Fachbereichs sind des Weiteren Professorinnen oder Professoren, denen auf Vorschlag des Fachbereichsrats und Beschluss des Rektorats die kooperationsrechtliche Mitgliedschaft gemäß § 11(2) HG verliehen wurde

§ 3 Dekanin/Dekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. Sie oder er nimmt die Aufgaben und Befugnisse gemäß §27 (1) HG wahr.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan werden durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.
- (3) Für die Wahrnehmung einzelner Aufgaben kann die Dekanin oder der Dekan eine Professorin oder einen Professor mit deren/dessen Einverständnis mit der Vertretung beauftragen.

§ 4 Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat obliegt gemäß §28 (1) HG die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit nach Gesetz oder der Grundordnung der Hochschule bestimmt ist.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- 9 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

(3) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan.

(4) Der Fachbereichsrat, Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden gemäß der jeweils gültigen Wahlordnung für die Wahlen des Senats und der Fachbereichsräte, der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren, der Dekaninnen oder der Dekane und der Prodekaninnen oder Prodekane, der Gleichstellungskommission und der Gleichstellungsbeauftragten an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg gewählt.

(5) Der Fachbereichsrat wählt aus der Gruppe der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden mit der Mehrheit seiner Stimmen.

(6) In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren haben gemäß §14 HG die dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates zu Beginn der Amtszeit.

§ 5 Ausschüsse und Kommissionen

(1) Gemäß §15 HG kann der Fachbereichsrat beratende Gremien (Kommissionen) bilden. Darüber hinaus kann der Fachbereichsrat für Aufgaben, bei denen er Entscheidungsbefugnis besitzt, ein Untergremium (Ausschuss) mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen einrichten. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fachbereichsrat aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats, soweit sie bzw. er nicht selbst Mitglied ist, die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan können jederzeit an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen.

(3) Die Ausschüsse und Kommissionen berichten dem Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit.

§ 6 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

Unter der Verantwortung des Fachbereichs (ggf. in Kooperation mit weiteren Fachbereichen) können gemäß § 29 HG wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichtet werden. Ihre Einrichtung erfolgt auf Vorschlag des Fachbereichsrates und durch Beschluss des Rektorates.

§ 7 Berufungskommissionen

Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge werden Berufungskommissionen gebildet. Die Mitglieder der Berufungskommission werden vom Fachbereichsrat gewählt. Näheres regelt die Berufsordnung der Hochschule.

§ 8 Studien- und Prüfungsordnungen

Die Dekanin oder der Dekan erstellt gemäß § 27(1) HG die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Dem Fachbereichsrat obliegt gemäß § 28(1) die Beschlussfassung. Den Vertretern der Studierendenschaft im Fachbereichsrat ist ausreichend Gelegenheit zu geben, zu einzelnen Positionen des Entwurfs Gegenvorschläge zu erarbeiten. Der Entwurf und eventuelle Gegenvorschläge sind dem Fachbereichsrat zur Abstimmung vorzulegen. Nach Überprüfung durch das Rektorat sind die Prüfungsordnungen vom Fachbereichsrat zu erlassen.

§ 9 Studienberatung

Die Organisation der Studienberatung ist Aufgabe der Dekanin oder des Dekans, die bzw. der diese an ein Mitglied des Fachbereichs delegieren kann.

§ 10 Laborordnungen, Benutzerordnungen

(1) Der Fachbereichsrat beschließt Laborordnungen, die den Zugang und den Betrieb der Labore im Grundsatz regeln. Die Überwachung der Einhaltung kann an die Laborleitungen delegiert werden.

(2) Der Fachbereichsrat beschließt Benutzungsordnungen für die PC-Pools und vergleichbare Einrichtungen des Fachbereichs.

§ 11 Zuordnung von Laboren, Laborleitung

Der Fachbereichsrat ordnet den Laboren Professorinnen und Professoren zu. Der Fachbereichsrat kann einem Labor mehrere Professorinnen oder Professoren zuordnen. Der Fachbereichsrat legt fest, wer ein Labor leitet. Im Falle, dass mehrere Professorinnen oder Professoren einem Labor zugeordnet sind, kann der Fachbereichsrat diesen die Bestimmung der Laborleitung überlassen.

§ 12 Besuch von Lehrveranstaltungen

(1) Die Studierenden anderer Fachbereiche haben das Recht, auch Lehrveranstaltungen außerhalb des von ihnen gewählten Studiengangs im Fachbereich Angewandte Informatik zu besuchen, solange sich dadurch kein Nachteil für die regulären Teilnehmenden an dieser Lehrveranstaltung ergibt.

(2) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck (z.B. Seminarveranstaltung, Praktikum mit begrenzter Zahl von Laborplätzen) eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmekapazität, so regelt der oder die Lehrende in Abstimmung mit der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs den Zugang.

Kapitel 2 - Sitzungen des Fachbereichsrates

§ 13 Einberufung des Fachbereichsrates

(1) Je Semester finden mindestens zwei Sitzungen des Fachbereichsrates statt. Sitzungen des Fachbereichsrates können auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates beruft den Fachbereichsrat ein und schlägt die Tagesordnung vor. Die oder der Vorsitzende hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Beratungsgegenstandes stellt.

(3) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder üblicherweise 10, mindestens 5 Werktagen vor dem Sitzungstermin zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung sowie Ort und Zeit mit, möglichst unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen. Die Einladung wird schriftlich, durch Aushang am dafür vorgesehenen Ort oder per e-mail bekannt gegeben.

(4) Die vor der Einladung eingegangenen schriftlich begründeten Anträge und Anfragen zu Themen werden in dieser, spätestens in der darauffolgenden Sitzung des Fachbereichsrates berücksichtigt.

(5) In Ausnahmefällen können Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten ohne Beschlussfassung noch zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme des Antrags trifft der Fachbereichsrat.

(6) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an der Teilnahme verhindert, teilt es dies der oder dem Vorsitzenden des Fachbereichsrates unverzüglich mit.

§ 14 Sitzungsablauf

(1) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied des Fachbereichsrates aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit ihrer bzw. seiner Vertretung beauftragen.

(2) Zu Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende fest, ob die Einladung fristgerecht erfolgt ist und ob Beschlussfähigkeit nach § 16 vorliegt. Im Verlauf der Sitzung ist auf Antrag sofort die Beschlussfähigkeit zu prüfen.

(3) Die oder der Vorsitzende legt die Protokollführung fest und beantragt die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.

(4) Die oder der Vorsitzende lässt über Änderungsanträge zur vorliegenden Tagesordnung – auch zur Reihenfolge – sowie über zusätzlich eingebrachte Tagesordnungspunkte abstimmen.

(5) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung werden unmittelbar nach Beendigung der laufenden Ausführungen vorgezogen. Rednerinnen und Redner, die sich zur Geschäftsordnung gemeldet haben, können ihren Antrag begründen. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist eine Gegenäußerung zugelassen.

(6) Die oder der Vorsitzende kann zur Ordnung und zur Sache rufen. Sie oder er kann Wortmeldungen als direkte Erwiderung oder Zusatzfrage außerhalb der Rednerliste zulassen.

§ 15 Beschlussfähigkeit

(1) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Eröffnung der Sitzung fest.

(2) Ist Beschlussfähigkeit in einer Sitzung nicht erreicht, kann unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche innerhalb von 4 Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung und mit dem Hinweis auf den Wiederholungsgrund einberufen werden. Beschlussfähigkeit ist dann auf jeden Fall erreicht. In der Einladung muss darauf ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 16 Anträge

- (1) Anträge, außer Geschäftsordnungsanträge, sind schriftlich zu stellen. Sie tragen die Eingangsformel: "Der Fachbereichsrat möge beschließen...". Wenn keine Einwände erhoben werden, ist auch eine mündliche Antragstellung möglich. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Fachbereiches.
- (2) Die oder der Antragstellende kann ihr bzw. sein Rederecht jederzeit ganz oder in Teilen delegieren.
- (3) Beratend Teilnehmende sowie Personen, die als Sachverständige oder als Betroffene durch Einladung oder Beschluss zugezogen worden sind, haben Rederecht.
- (4) Vor der Beschlussfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die eine Einrichtung nach § 29 HG unmittelbar berühren, ist deren Leitung, bei der Behandlung von Fragen eines Fachs oder eines Labors, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist, mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Fachs bzw. dieses Labors Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (5) Über Anträge wird in der Reihenfolge des Eingangs abgestimmt. Liegen zu dem selben Verhandlungsgegenstand mehrere Anträge vor, wird über den weitestgehenden Antrag jeweils zuerst abgestimmt. Im Zweifel wird darüber abgestimmt, welches der weitestgehende Antrag ist. Bei mehreren Anträgen zur selben Sache ist der weitestgehende Antrag angenommen, der die erforderliche Mehrheit an "Dafür"-Stimmen erreicht.
- (6) Zur Geschäftsordnung sind folgende Anträge möglich:
 - Überweisung an einen Ausschuss,
 - Schluss der Rednerliste,
 - Schluss der Debatte,
 - Vertagung eines Antrags, eines Tagesordnungspunktes, einer Sitzung des Fachbereiches,
 - Nichtbefassung,
 - Festlegung der Redezeit.

§ 17 Zuständigkeit und Verweisung von Anträgen

- (1) Bei jedem Antrag ist von der Dekanin oder dem Dekan bzw. der oder dem Vorsitzenden die Zuständigkeit des Fachbereichsrates zu prüfen. Kommt die Dekanin oder der Dekan bzw. die oder der Vorsitzende zum Ergebnis, dass der Fachbereichsrat für eine Entscheidung nicht zuständig ist, so trägt sie bzw. er dies dem Fachbereichsrat vor.
- (2) Entscheidet der Fachbereichsrat in einer Sache, so erklärt er sich damit für zuständig vorbehaltlich einer Beanstandung durch die Dekanin oder den Dekan oder der Rechtsaufsicht des Rektorates gemäß § 27(1) HG.

(3) Erklärt sich der Fachbereichsrat in einer Sache für nicht zuständig, trifft er keine Sachentscheidung, sondern verweist auf Antrag an ein zuständiges Organ oder Gremium der Hochschule. Die vermutete Zuständigkeit ist im Verweisungsantrag zu begründen.

(4) Anträge können auch zur Vorbereitung der endgültigen Entscheidung des Fachbereichsrates an Kommissionen oder Ausschüsse des Fachbereichsrates verwiesen werden.

§ 18 Wahlen und Abstimmungen

(1) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handzeichen unmittelbar im Anschluss an die Beratung. Geheime Abstimmung findet statt in Personalangelegenheiten und auf bloßes Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes des Fachbereiches. Abstimmungen erfolgen in den Kategorien: "Dafür", "Dagegen", "Enthaltungen". Wahlen und geheime Abstimmungen werden mit Stimmzetteln vorgenommen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates zählt die Stimmen. Wurde mit Stimmzetteln abgestimmt oder gewählt, ist jedes Mitglied des Fachbereichsrates berechtigt, die abgegebenen Stimmzettel einzusehen.

(3) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen oder ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Eine nicht abgegebene Stimme eines anwesenden Mitglieds gilt als Enthaltung.

(4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Der Vorbehalt ist sofort von der oder dem Protokollführenden aufzunehmen. Das Sondervotum ist spätestens nach 5 Werktagen einzureichen und dem Protokoll beizufügen. Außerdem ist es Beschlüssen beizufügen, die anderen Stellen vorzulegen sind.

(5) Bei Angelegenheiten, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann in derselben Sitzung nur dann erneut in die Beratung eingetreten und ggf. die Abstimmung wiederholt werden, wenn der Fachbereich dies mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 19 Ausschluss von Beratungen und Beschlüssen

Auf Antrag eines Mitglieds kann der Fachbereichsrat in Angelegenheiten, die personelle Belange betreffen, betroffene Anwesende von den weiteren Beratungen und von der Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausschließen. § 10 der Grundordnung bleibt unberührt.

§ 20 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind hochschulöffentlich. Bei Personal- und Prüfungsangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Öffentlichkeit kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit finden in nicht öffentlicher Sitzung statt.
- (2) Soweit Sitzungen im Sinne des Absatzes (1) öffentlich sind, haben die Zuhörer keine beratende Stimme. Die oder der Vorsitzende kann aber Zuhörern das Wort erteilen.
- (3) Bei Störungen, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Sitzung behindern, kann die oder der Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 21 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Fachbereichsrates wird eine Niederschrift aufgenommen.
- (2) Die Niederschrift enthält mindestens
 - Ort, Tag, Zeitpunkte des Beginns und des Endes der Sitzung,
 - die Namen der teilnehmenden Mitglieder,
 - Beschlussfähigkeit, ggf. Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 - die Anträge im Wortlaut,
 - Beratungsergebnisse, Beschlussfassungen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

Werden Personalangelegenheiten behandelt, müssen sie in einem gesonderten Protokoll aufgeführt werden. Diese Anlage zum Protokoll darf nur den Mitgliedern des Fachbereiches zugänglich gemacht werden.

- (3) Die Niederschrift wird durch die Protokollführung und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unterzeichnet. Jeweils eine Kopie der Niederschrift wird jedem Mitglied des Fachbereichsrates innerhalb eines Monats zugeleitet.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift müssen spätestens bis zur Beschlussfassung über das Protokoll (siehe § 15 Absatz 3) erhoben werden.

Kapitel 3 - Schlussbestimmungen

§ 22 Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten

- (1) Die Fachbereichsordnung wird vom Fachbereichsrat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

(2) Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt.

(3) Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrates gestellt werden. Der Fachbereich beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.

§ 23 Übergangsvorschrift

(1) Die Erhöhung Mitglieder der Gruppe der Professoren nach § 4 Abs. 2 Ziff. 1 findet erstmalig mit der ersten nach dieser Änderung stattfindenden Wahl statt.

(2) Diese Vorschrift tritt mit dem Zusammentreten des nächsten gewählten Fachbereichsrates wieder außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 09.10.2003

Sankt Augustin, den 10.10.2003

Prof. Dr. Kurt-Ulrich Witt
(Dekan)